

BEIBLATT ZUR SAMMELMUSTERANMELDUNG

Aktenzeichen (wird vom Österreichischen Patentamt vergeben!)

(1) **Beiblatt Nr.** _____

(2) **Kl.** | **Verzeichnis der Waren, für die das Muster bestimmt ist:**

(3) **Es wird beantragt folgende Person(en) als Schöpfer/innen zu nennen:**

Name(n) und Adresse(n)

Unterschrift(en)

Mit der Unterschrift wird der Nennung als Schöpfer/in zugestimmt.

(4) Schöpfernennung in der Beilage

(5) **Beschreibung** (maximal 100 Wörter)

(6) **Beanspruchte Priorität(en)** Datum, Land, Aktenzeichen der Prioritätsanmeldung(en)

Beilagen

(7) Anzahl der Abbildungen (jeweils 2fach): _____, farbig, schwarzweiß,
für die Veröffentlichung ausgewählt Nr.: _____

(8) Musterexemplar
 Gesonderte Beschreibung
 Gesondertes Warenverzeichnis (falls zu wenig Platz verfügbar)

Über diese Ausfüllhilfe hinausgehende Anleitungen finden Sie im Informationsblatt Musteranmeldung und im Gebühreninformationsblatt. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Website des Österreichischen Patentamtes – www.patentamt.at – abgerufen werden.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

- 1 Die mit dem Anmeldeformular überreichten Beiblätter sind mit "1" beginnend fortlaufend zu nummerieren. Die Beilagen zu den Beiblättern (zB gesonderte Beschreibung, gesondertes Warenverzeichnis) sind mit derselben Zahl zu versehen wie das Beiblatt zu dem sie gehören. Zur Kennzeichnung der Abbildungen siehe Fußnote 17.
- 2 Die Waren, für die das Muster bestimmt ist, sind geordnet nach der Einteilung der Klassen und Unterklassen des Abkommens von Locarno, anzuführen. Zur Bezeichnung der Waren sind vorzugsweise Begriffe zu verwenden, die in der Warenliste des Abkommens enthalten sind. Die Einteilung der Klassen und Unterklassen finden Sie im Merkblatt für die Musteranmeldung. Die jeweiligen Klassen und Unterklassen sind wie folgt anzugeben: zB 1-3 oder 10-99. Die bloße Angabe der Klassen und Unterklassen genügt nicht.
Reicht der Platz im Formular nicht aus, so ist das Warenverzeichnis als gesonderte Beilage (Blätter im Format A4, einseitig beschrieben) anzuschließen.
- 3 Hier können Sie den oder die Schöpfer/innen des Musters (Designer) anführen, wenn diese/r im Musterregister, bei der Veröffentlichung des Musters und in den vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelegen als Schöpfer genannt werden soll(en).
Wird im Anmeldeformular ein vom Anmelder verschiedener Schöpfer genannt, so muss dieser zum Zeichen der Zustimmung zu seiner Nennung als Schöpfer am Formular unterschreiben. Andernfalls ist eine Zustimmungserklärung zur Schöpfernennung nachzureichen. Werden mehrere Schöpfer genannt, so müssen entweder alle am Formular oder alle auf einer gesonderten Zustimmungserklärung unterschreiben.
- 4 Beachten Sie, dass eine vom Antragsformular getrennte Schöpfernennung als Beilage verbührt wird.
- 5 Zur Erläuterung des Musters kann eine Beschreibung erfolgen. Bei einer Geheimmusteranmeldung ist die Beschreibung auf einem gesonderten Blatt (Format A4) vorzulegen.
- 6 Falls Sie dasselbe Muster bereits früher in einem anderen Land als Österreich angemeldet haben, können Sie den Anmeldetag dieser Erstanmeldung für Ihre nunmehrige Anmeldung beanspruchen, wenn das Anmeldedatum der Erstanmeldung maximal sechs Monate vor dem Anmeldetag Ihrer nunmehrigen Anmeldung liegt. Ihre Anmeldung wird dann so behandelt, als wäre sie bereits zum Zeitpunkt der Erstanmeldung eingereicht wurden. Wenn Sie eine Priorität beanspruchen wollen, müssen Sie den Tag, das Land und das Aktenzeichen der Erstanmeldung angeben.
- 7 Bei der Anmeldung ist mindestens eine Abbildung (2fach) vorzulegen. Zur Veranschaulichung der Muster können bis zu zehn verschiedene Abbildungen desselben Gegenstandes (je 2fach) überreicht werden. Die Abbildungen sollen das Muster möglichst ohne Beiwerk (Umrandungen, Maßangaben etc.) deutlich wiedergeben, das heißt die Abbildungen sollen nur das Muster vor neutralem Hintergrund darstellen. Bei Vorlage mehrerer Abbildungen sind diese auf der Rückseite fortlaufend zu nummerieren, sofern nicht mehrere Zeichnungen auf einem gemeinsamen Blatt ausgeführt sind. In diesem Fall hat die Nummerierung unter eindeutiger Zuordnung zur jeweiligen Abbildung auf der Vorderseite des Blattes zu erfolgen. Als Musterabbildungen sind Fotos oder Zeichnungen in Farbe oder schwarz/weiß zu verwenden. Zeichnungen sind auf Blättern auszuführen, die nicht größer als Format A4 sein dürfen. Fotos dürfen nicht größer als 21x14,8 cm sein. Die Zahl der Abbildungen sowie die Nummer der zur Veröffentlichung im Musteranzeiger vorgesehenen Abbildungen sind anzugeben.
- 8 Ein Musterexemplar ist nicht erforderlich, kann allerdings neben der(n) Musterabbildung(en) überreicht werden, wenn der Anmelder dies zur eindeutigen Offenbarung des Musters für nötig hält.